



# Regenbogen Kindergarten e.V.

Parkstr. 39

21244 Buchholz i.d.N.

Telefon 04181/34966

Fax 350514

## Hausordnung

des Regenbogen Kindergarten e.V.

Stand: 23.09.2024

Neu!  
23.09.2024

### Letzte Änderungen:

- Redaktionelle Überarbeitung des gesamten Dokuments

- 
- Abholung und Bringen** Die Kinder sind pünktlich zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu bringen und an deren Ende abzuholen.
- Für die Abholung durch Dritte hat eine schriftliche Vollmacht der Eltern vorab dem Kindergarten vorzuliegen. Bei der Abholung des Kindes ist den Mitarbeitern der Personalausweis vorzulegen. Eine Erteilung der Vollmacht per Telefon ist ausgeschlossen.
- In allen Gruppen können die Kinder zwischen 08:00 - 08:30 Uhr und 09:30 - 09:45 Uhr gebracht werden.
- Aktionstage** Ausnahmen sind vorab mit der Leitung abzusprechen.
- Bekleidung / Schmuck** Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder zweckmäßig und der Jahreszeit entsprechend, gekleidet werden. Über die genauen Vorgaben zur Bekleidung geben die Erzieherinnen der jeweiligen Gruppen Auskunft.
- Bei den Kleidungsstücken sollte zur Vermeidung von Unfällen auf Bänder, Schnüre und Kordeln verzichtet werden. Die Kleidung ist mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- Den Kindern ist das Tragen von Schmuck untersagt. Sollte es zu einer Verletzung durch Schmuck kommen, haften dafür allein die Eltern.
- Betreuung** Die Betreuung findet im Kindergarten in altersgemischten Gruppen statt. In der Krippe werden prinzipiell Kinder zwischen 1 – 3 Jahren, in der altersgemischten Gruppe 1-6 Jahren und im Elementarbereich zwischen 3 – 6 Jahren betreut.
- Neben dem pädagogischen Personal arbeiten auch Praktikanten/innen im Kindergarten.
- Elterngespräche** Elterngespräche werden zwischen den Eltern und dem Mitarbeiter des Kindergartens in der Regel frühzeitig vereinbart.
- Elterngespräche werden während der Kitazeit durchgeführt.
- Foto & Film** In der Einrichtung besteht grundsätzlich ein Fotografierverbot. Auch Filmaufnahmen fallen unter dieses Verbot und die nachfolgenden Regelungen. Hierbei werden die Regelungen nach der DSGVO (in ihrer jeweils gültigen Fassung), §22 KunstUrhG Satz 1 und §201a StGB in der Einrichtung umgesetzt.
- Ausgenommen von diesem Verbot sind die pädagogischen Mitarbeiter und der Vorstand der Einrichtung, wenn diese Fotos pädagogischen oder organisatorischen Zwecken dienen.
- Gutscheinsystem** Zu beachten ist, dass
1. die Wahrnehmung der flexiblen Sonderöffnungszeit mindestens einen Tag im Voraus in der Gruppe anzumelden ist

und

2. bei Übergabe des Kindes zur Sonderöffnungszeit der entsprechende Gutschein unaufgefordert abzugeben ist.
3. Der flexible Zukauf kann für 30 / 60 Minuten ausgestellt werden.
4. Im Elementarbereich ist nur eine Betreuung von maximal 8 Stunden / Tag gebührenfrei. Werden Sonderöffnungszeiten gebucht, fallen hierfür Gebühren an. → Öffnungszeiten
5. **Wurde das Kind nicht vorab angemeldet oder wird der Gutschein nicht abgegeben, wird das Kind nicht zur Betreuung angenommen.**

### **Hausrecht**

Der Träger hat das Hausrecht an die Leitung übertragen. Es beinhaltet auch das Recht, Personen der Einrichtung (Haus sowie Grundstück) zu verweisen. Ist die Leitung abwesend, üben die pädagogischen Mitarbeiter das Hausrecht in ihrem Auftrag aus.

Andauernde Verweise (befristet oder unbefristet) können Mitgliedern oder Dritten bei Verstoß gegen die Satzung oder deren mitgeltende Ordnungen durch den Vorstand erteilt werden.

### **Insektenstiche**

Dem pädagogischen Personal der Einrichtung ist es grundsätzlich erlaubt, in ihrem Ermessen Insektenstiche zu behandeln. Dazu gehören die Entfernung eines Stachels und die Behandlung mit kühlenden Pads.

Sollten bei einem Kind Allergien gegen Insektenstiche vorliegen, so haben die Eltern von sich aus aktiv und schriftlich die Einrichtung (Gruppe) hiervon vorab zu informieren.

Den Eltern stimmen ausdrücklich einer Behandlung im Ermessen des pädagogischen Personals zu und sind sich bewusst, dass die Behandlung nicht von speziell geschultem Personal durchgeführt wird und weder die behandelnde pädagogische Fachkraft noch die Einrichtung für etwaige Folgeschäden zur Verantwortung gezogen werden können.

### **Kindeswohlgefährdung**

Bei Anzeichen / Verdacht auf Kindeswohlgefährdung setzen unsere pädagogischen Mitarbeiter umgehend die Leitung darüber in Kenntnis. Diese wird geeignete Maßnahmen ergreifen. Der Maßnahmenplan ist in der Einrichtung auf Wunsch einsehbar.

### **Krankheit**

Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Das krankheitsbedingte Fernbleiben sowie – soweit absehbar – dessen Dauer ist dem Kindergarten unverzüglich anzuzeigen.

Dies gilt auch, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit gem. §34 IfSG des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen vorliegt. Wenn ein Kind an einer solchen ansteckenden Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht, ist dies unverzüglich der Einrichtung

anzuzeigen.

Sollten Kinder mit den beschriebenen Symptomen in die Einrichtung gebracht werden, so haben die Mitarbeiter das Recht, die Betreuung des Kindes zu verweigern.

Stellt das pädagogische Personal eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

Folgende Symptome schließen die Betreuung eines Kindes aus:

- Erkältung und Fieber
  - akut oder in der letzten 48 Stunden über 38,5° C
  - gerötete, schmerzende Ohren
  - starker Husten
- bakterieller Schnupfen
- Hautausschlag
  - unklarer Hautausschlag insb. an Händen und Füßen, Bläschen am Mund
- Kinderkrankheiten
  - Anzeichen von Mumps, Röteln, Keuchhusten, Scharlach, Windpocken o.ä.
  - Krankheiten gem. §34 IfSG
- Magen-Darm Probleme
  - Übelkeit, Erbrechen oder Durchfall in den letzten 48 Stunden
- Rote Augen
  - rote, eitrig-entzündete Augen oder verstärkter Tränenfluss
- Akuter, schlechter Gesundheitszustand

In dringenden Fällen (z. B. akute Erkrankung oder nach einem Unfall) wird durch den Kindergarten eine ärztliche Notversorgung eingeleitet. Für den Fall der Nichterreichbarkeit der Erziehungsberechtigten muss eine Notfalladresse hinterlassen werden.

→ Wiederaufnahme nach Krankheit

## Medikamente

Verschreibungspflichtige Medikamente können den Kindern nur nach folgenden Grundsätzen durch das pädagogische Personal verabreicht werden.

- Die Verabreichung von Medikamenten ist auf die Behandlung von Notfallsituationen (z.B. chronisch auftretender allergischer Schock oder chronische Unverträglichkeiten) beschränkt. Eine Medikamentengabe im Rahmen einer kurz-, mittel- oder langfristigen Therapie ist ausgeschlossen.
- Diese Verabreichung erfolgt freiwillig durch das pädagogische Personal nach Rücksprache mit der Leitung.
  - Ein Anspruch seitens der Eltern auf eine Medikamentengabe besteht grundsätzlich nicht.

- Bedingung für eine Medikamentengabe ist die vorherige Vorlage von
  - Dosierungsanweisung durch den Arzt (ggf. Kopie des Rezeptes, wenn diese sie enthält),
  - Vorlage des Beipackzettels,
  - schriftliche Einverständniserklärung durch die Eltern.
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Medikamentengabe nicht von dafür geschultem Personal durchgeführt wird und keinerlei Ansprüche gegen das Personal oder die Einrichtung geltend gemacht werden können.
- Eine Verabreichung von frei verkäuflichen Medikamenten ist mit Ausnahme von Wundcremes ebenfalls grundsätzlich ausdrücklich ausgeschlossen.

Siehe auch „Sonnencreme“

## Öffnungszeiten

Der Beginn des Kindergartenjahres richtet sich nach den niedersächsischen Sommerferien.

Der Kindergarten ist montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

In allen Gruppen gelten folgende Regelbetreuungs- und Sonderöffnungszeiten (Zukauf):

- 07:00-08:00 Uhr: Sonderöffnungszeit
- 08:00-16:00 Uhr: Regelbetreuungszeit
- 16:00-17:00 Uhr: Sonderöffnungszeit

Erfolgt der Zukauf regelmäßig, so werden die Kosten (in den Krippen zusammen mit der Krippengebühr) eingezogen.

Im Sommer ist der Kindergarten während der Sommerschließung für 2 Wochen geschlossen. Das Gleiche gilt zwischen Weihnachten und Neujahr. Der Träger behält sich weitere Schließzeiten bis zu einem Maximum von insgesamt 24 Schließungstagen pro Kalenderjahr vor (z.B. teaminterne Weiter- und Fortbildungen bzw. Sonderveranstaltungen).

Die Betreuungszeiten für jedes Kind werden mit den Erziehungsberechtigten und den Mitarbeitern des Kindergartens vereinbart.

## Rauchverbot

Im Kindergarten und auf dem Außengelände besteht Rauchverbot.

## Sonnencreme

### alle Kinder:

Mit Abgabe des Kindes wird während seines Aufenthaltes in unserer Einrichtung zwar die Fürsorgepflicht an die Kita übertragen, die Verantwortung für einen ausreichenden Sonnenschutz verbleibt jedoch bei den Eltern.

Die Kinder sind daher bereits mit einem ausreichend hohen Sonnenschutz in der Kita abzugeben.

**Teilzeitbetreuung:**

Ein Nachcremen ist nicht erforderlich und erfolgt auch nicht.

**Ganztagsbetreuung:**

Ist ein Nachcremen notwendig, verwendet die Einrichtung hierfür die hauseigene Sonnencreme von „dm“. Für Kinder, die allergisch auf Sonnencreme reagieren, geben die Eltern einen für das Kind verträglichen Sonnenschutz, der nur für das betreffende Kind verwendet wird, in der Gruppe ab. Kommt es durch das in unserer Einrichtung verwendete Produkt zu allergischen Reaktionen, verbleibt die Verantwortung bei den Eltern.

Eltern, die ein Nachcremen durch die Einrichtung nicht wünschen, zeigen dies schriftlich und formlos in der Gruppe an und lassen sich den Erhalt dieser Anweisung von uns durch Unterschrift bestätigen.

**Spielzeug****in der Krippe (inkl. Kinder bis 3 Jahre in der agG):**

Kuscheltücher und -tiere dürfen grundsätzlich mit in die Einrichtung gebracht werden. Sonstiges Spielzeug ist grundsätzlich nicht mit in die Einrichtung zu bringen. Eine Ausnahme stellt ein möglicher Spielzeugtag in der jeweiligen Gruppe dar.

**im Elementarbereich (inkl. Kinder ab 3 Jahren in der agG):**

Spielzeug darf grundsätzlich nicht mit in die Einrichtung gebracht werden. Für verlorene oder beschädigte Gegenstände übernimmt der Kindergarten keine Haftung. Eine Ausnahme stellt ein möglicher Spielzeugtag in der jeweiligen Gruppe dar.

**Türschließung**

Zur Sicherheit der Kinder, aber auch für eine ungestörte Betreuung sind die Haustüren grundsätzlich geschlossen.

- grundsätzlich **geöffnet**:
  - in der Bringphase 1 zwischen 07:00 – 08:30 Uhr
  - in der Bringphase 2 zwischen 09:30 – 09:45
- Grundsätzlich **geschlossen**:
  - Während der Morgenkreise zwischen 08:30 – 09:30 Uhr (Tür wird auch nicht geöffnet, um Störungen zu vermeiden)

Während der regulären Betreuung: ab 09:45

**Veranstaltungen**

Wenn Veranstaltungen oder Ausflüge innerhalb der Gruppe oder des gesamten Kindergartens geplant sind, Eltern aber nicht möchten, dass ihre Kinder daran teilnehmen, so müssen die Kinder daheim betreut werden. Eine Betreuung im Kindergarten - auch in einer anderen Gruppe - ist nicht möglich.

**Verlorene, beschädigte oder verschmutzte Gegenstände**

Die Einrichtung haftet nicht für Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung von in die Einrichtung mitgebrachten Gegenständen (z.B. Spielzeug, Kleidung, Schmuck, Wertgegenstände, Kinderwagen, Schlitten, Autositze, Fahrräder, Brillen, etc.)

- 
- Verpflegung** Das kindertagespezifische Mittagessen wird von einer Catering-Firma angeliefert.
- Der Nachmittagssnack wird im Kindergarten individuell von den Gruppen geregelt und gestaltet. Dabei wird auf gesunde, nicht süße Nahrung Wert gelegt. Das Frühstück / Abendbrot wird von den Eltern mitgegeben. Dabei wird ebenfalls auf gesunde, nicht süße Nahrung Wert gelegt. Trinkflaschen und Dosen sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- Versicherung** Während des Aufenthaltes im Kindergarten sowie bei Ausflügen besteht für das Kind Unfall- und Versicherungsschutz. Dies gilt nicht für den Weg zum und vom Kindergarten.
- Die Betreuung und die sich daraus ergebende Verantwortlichkeit des Kindergartens gegenüber dem Kind beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch die Erziehungsberechtigten bzw. deren bevollmächtigte Personen an das pädagogische Personal. Die Betreuung endet mit dem Abholen des Kindes durch die o. g. Personen.
- Der Haftungsübergang auf den Kindergarten bzw. zurück an die Eltern ergibt sich aus der Handlung der Übergabe und z.B. nicht aus der Örtlichkeit. Nach der Übernahme der Kinder bei Abholung haben die Eltern daher den Kindergarten bereits von der Haftung befreit, auch wenn sie sich noch im Gebäude oder auf dem Grundstück aufhalten.
- Wiederaufnahme nach Krankheit** Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit gem. §34 IfSG kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in der Einrichtung verlangt werden. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung werden durch die Einrichtung nicht erstattet.
- Für die Wiederaufnahme nach Infektionskrankheiten gilt

Krankheit	Wiedenzulassung	Attest durch Arzt?
Cholera	symptomfrei + 3 negative Stuhlproben	Ja
Diphtherie	symptomfrei + 3 negative Abstriche nach Antibiotikatherapie	Ja
EHEC	symptomfrei + 3 negative Stuhlproben	Ja
VHF	symptomfrei + keine Viren nachgewiesen + Expertenmeinung + Gesundheitsamt	Ja
b-Meningitis	nach Antibiotikatherapie + symptomfrei	Nein
Keuchhusten	frühestens 5 Tage nach Beginn der Therapie oder 3 Wochen nach ersten Symptomen	Nein
Masern	frühestens 5 Tage nach Beginn Hautausschlag oder wenn symptomfrei	Nein
Mumps	symptomfrei, frühestens 9 Tage nach Beginn der Schwellung	Nein
Scharlach	ab 2. Tag nach Beginn der Antibiotikatherapie oder wenn symptomfrei + negativer Rachenabstrich	Nein
Windpocken	1 Woche nach Beginn	Nein
Kopfläuse	erstmaliger Befall: nach Behandlung am nächsten Tag	Nein
	wiederholter Befall: schriftliches Attest	Ja

Für die Wiederaufnahme nach sonstigen Krankheiten gilt

Krankheit	Wiedenzulassung	Attest durch Arzt?
Durchfall Erbrechen, Fieber	48 Stunden symptomfrei	Nein

### Zusammenarbeit

Im Interesse der Betreuung und Erziehung der Kinder wird besonderer Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und gegenseitige Information zwischen Erzieherinnen und Erziehungsberechtigten gelegt. Entsprechend der pädagogischen und organisatorischen Aufgabenstellung des Kindergartens ist eine engagierte Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erwünscht und erforderlich.

An den von dem Kindergarten einberufenen Mitglieder- und Elternversammlungen sollten die Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit teilnehmen.

Buchholz i.d.N., 23.09.2024

Vorstand und Leitung